

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats, die als Jahresband erscheinen, liegen seit Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

	<u>Seite</u>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1989	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1989	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für</u> <u>die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen</u> <u>Sicherheit behandelte Fragen</u>	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989	1
Die Situation in Namibia	3
Den Nahen Osten betreffende Punkte:	
Die Situation im Nahen Osten	16
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	27
Die Situation zwischen Irak und Iran	33
Die Situation in bezug auf Afghanistan	35
Schreiben des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. April 1989	36
Die Situation in Zypern	36
Kennzeichnung von Plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung	40
Zentralamerika: Friedensbemühungen	42
Die Frage der Geiselnahmen und Entführungen	48
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Entsendung einer Ermitt- lungsmission nach Kambodscha	51
Schreiben des Ständigen Vertreters El Salvadors bei den Ver- einten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. November 1989	53

INHALT (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Schreiben des Ständigen Vertretes Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. November 1989	53
Die Situation in Panama	54
 <u>Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Der Internationale Gerichtshof:	
A. Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof	55
B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	56
1989 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	57
Verzeichnis der 1989 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	59

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1989

Im Jahr 1989 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Algerien
Äthiopien
Brasilien
China
Finnland
Frankreich
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Malaysia
Nepal
Senegal
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken
Vereinigtes Königreich Großbritannien
und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für
die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen
Sicherheit behandelte Fragen

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DER
LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN
DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 4. JANUAR 1989

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG BAHRAINS
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM
4. JANUAR 1989

Beschlüsse

Auf seiner 2835. Sitzung am 5. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bahrains, Burkina Fasos, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989 (S/20364) 1/;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989 (S/20367) 1/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 2/, Samir Mansouri gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2836. Sitzung am 6. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, des Demokratischen Jemen, der Islamischen Republik Iran, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Madagaskars, Malis, Nicaraguas, Sudans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2837. Sitzung am 6. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Pakistans und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

1/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989.

2/ Dokument S/20371 im Protokoll der 2835. Sitzung.

Auf seiner 2839. Sitzung am 9. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Indiens und Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2840. Sitzung am 10. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Jemens, Maltas, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 3/, A. Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 4/, Lesaoana S. Makhanda gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat darüber hinaus auf Antrag des Vertreters Algeriens 5/, Solly Simelane gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2841. Sitzung am 11. Januar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Bulgariens und der Mongolei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 9. Januar 1989 6/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 7/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

-
- 3/ Dokument S/20382 im Protokoll der 2840. Sitzung.
 - 4/ Dokument S/20384 im Protokoll der 2840. Sitzung.
 - 5/ Dokument S/20387 im Protokoll der 2840. Sitzung.
 - 6/ Dokument S/20392 im Protokoll der 2841. Sitzung.
 - 7/ Dokument S/20390 im Protokoll der 2841. Sitzung.

DIE SITUATION IN NAMIBIA 8/

Beschluß

Auf seiner 2842. Sitzung am 16. Januar 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Namibia".

Resolution 628 (1989)
vom 16. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 626 (1988) vom 20. Dezember 1988,

Kenntnis nehmend von dem von der Volksrepublik Angola, der Republik Kuba und der Republik Südafrika am 22. Dezember 1988 unterzeichneten Übereinkommen 9/,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 22. Dezember 1988 unterzeichneten Abkommen zwischen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba 10/,

unter Hervorhebung der Bedeutung dieser beiden Übereinkünfte für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Volksrepublik Angola, der Republik Kuba und der Republik Südafrika sowie des Abkommens zwischen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba;

2. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung dieser Übereinkünfte und beschließt zu diesem Zweck, die Entwicklung im Zusammenhang mit ihrer Anwendung genauestens zu verfolgen;

3. fordert alle betroffenen Parteien sowie alle Mitgliedstaaten auf, bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zusammenzuarbeiten;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat voll über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

Auf der 2842. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

8/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1985, 1987 und 1988 verabschiedet.

9/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988, Dokument S/20346, Anhang.

10/ Ebd., Dokument S/20345, Anhang.

Resolution 629 (1989)
vom 16. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 431 (1978) vom 27. Juli 1978 und 435 (1978) vom 29. September 1978,

unter Berücksichtigung seiner Resolution 628 (1989) vom 16. Januar 1989,

feststellend, daß die Parteien des Protokolls von Brazzaville 11/ übereingekommen sind, dem Generalsekretär zu empfehlen, daß der 1. April 1989 als Stichtag für die Durchführung der Resolution 435 (1978) festgesetzt werden soll,

in Anerkennung der Fortschritte im südwestafrikanischen Friedensprozeß,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstärkung der Polizeikräfte und der paramilitärischen Kräfte und über die Schaffung der Südwestafrikanischen Territorialstreitkräfte seit 1978 sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Bedingungen zu gewährleisten, unter denen das namibische Volk an freien und fairen Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen teilnehmen kann,

sowie feststellend, daß diese Entwicklungen eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine effektive Mandatserfüllung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit angezeigt erscheinen lassen, wozu u.a. die laufende Überwachung der Grenzen, die Verhütung einer Infiltration, die Verhinderung von Einschüchterungsmaßnahmen und die Gewährleistung der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer freien Teilnahme am Wahlprozeß gehören,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat die vom Generalsekretär am 28. September 1978 vor dem Rat abgegebene Erklärung gebilligt hat 12/,

betonend, daß er entschlossen ist, die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie und faire Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gemäß seiner Resolution 435 (1978) zu gewährleisten,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,

1. beschließt, daß der 1. April 1989 der Stichtag ist, an dem die Durchführung der Resolution 435 (1978) beginnen wird;

2. ersucht den Generalsekretär, nunmehr die förmliche Vereinbarung einer Feuereinstellung zwischen der Südwestafrikanischen Volksorganisation und Südafrika herbeizuführen;

11/ Ebd., Dokument S/20325, Anhang.

12/ Dokument S/12869; abgedruckt in Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, 2087. Sitzung, Ziffer 11-22.

3. fordert Südafrika auf, die bestehenden Polizeikräfte in Namibia im Hinblick auf die Herstellung eines annehmbaren Gleichgewichts zwischen diesen Kräften und der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit sofort erheblich zu reduzieren, damit sichergestellt ist, daß letztere eine wirksame Überwachung vornehmen kann;

4. bekräftigt, daß es allen Beteiligten obliegt, zusammenzuarbeiten, um die unparteiische Durchführung des Regelungsplans gemäß Resolution 435 (1978) zu gewährleisten;

5. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich für den Rat einen Bericht über die Durchführung der Resolution 435 (1978) zu erstellen und dabei alle relevanten Entwicklungen seit der Verabschiedung der genannten Resolution zu berücksichtigen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, bei der Ausarbeitung dieses Berichts die Bedürfnisse der Einheit erneut zu überprüfen, um wo immer möglich konkrete Kosteneinsparungsmaßnahmen zu ermitteln, ohne daß dadurch ihre Fähigkeit zur uneingeschränkten Erfüllung des 1978 festgelegten Mandats, nämlich die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie und faire Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen sicherzustellen, beeinträchtigt wird;

7. fordert die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, in Koordinierung mit dem Generalsekretär zu überlegen, wie sie dem namibischen Volk in der Übergangszeit wie auch nach der Unabhängigkeit wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren könnten.

Auf der 2842. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

Beschluß

Auf der 2848. Sitzung am 16. Februar 1989 erörterte der Rat den Punkt

"Die Situation in Namibia:

a) Weiterer Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) über die Namibiafrage (S/20412) 13/;

b) Erläuternde Erklärung des Generalsekretärs in bezug auf seinen weiteren Bericht betreffend die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) über die Namibiafrage (S/20457) 13/".

13/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989.

Resolution 632 (1989)
vom 16. Februar 1989

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 wie auch 629 (1989) vom 16. Januar 1989,

sowie bekräftigend, daß der in seiner Resolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen nach wie vor die einzige international akzeptierte Grundlage für die friedliche Regelung der namibischen Frage darstellt,

seinen in Ziffer 1 der Resolution 629 (1989) enthaltenen Beschluß bestätigend, dem zufolge der 1. April 1989 der Stichtag für den Beginn der Durchführung der Resolution 435 (1978) sein wird,

nach Behandlung des am 23. Januar 1989 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs 14/ und seiner erläuternden Erklärung vom 9. Februar 1989 15/,

unter Berücksichtigung der dem Generalsekretär seitens aller Ratsmitglieder gegebenen Zusicherungen, die in Ziffer 5 seiner erläuternden Erklärung enthalten sind,

in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs und seine erläuternde Erklärung betreffend die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für Namibia;

2. beschließt, seine Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchzuführen, um in Namibia Bedingungen zu gewährleisten, die es dem namibischen Volk gestatten, frei und ohne Einschüchterung an dem unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen stehenden Wahlprozeß teilzunehmen, der zur baldigen Unabhängigkeit des Territoriums führen soll;

3. versichert den Generalsekretär seiner vollen Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Auftrags, den ihm der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 435 (1978) erteilt hat;

4. fordert alle Beteiligten auf, ihre Verpflichtungen in bezug auf den Plan der Vereinten Nationen einzuhalten und mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;

5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat voll über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

Auf der 2848. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

14/ Ebd., Dokument S/20412.

15/ Ebd., Dokument S/20457.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 21. Februar 1989 16/ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 59 seines weiteren Berichts vom 23. Januar betreffend die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) über die Namibiafrage 14/ und schlug dem Sicherheitsrat vor, daß die verschiedenen Einheiten des militärischen Anteils der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit von den folgenden Ländern gestellt werden sollten: a) Infanteriebataillons: Bangladesch, Finnland, Jugoslawien, Kenia, Malaysia, Togo und Venezuela; b) Militärbeobachter: Bangladesch, Finnland, Indien, Irland, Jugoslawien, Kenia, Malaysia, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Sudan, Tschechoslowakei und Togo; c) Logistikeinheiten: Australien, Dänemark, Italien, Kanada, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland. Außerdem würden die Logistikeinheiten von der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz gestellte zivile Elemente enthalten. Mit Schreiben vom 23. Februar 1989 17/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Februar 1989 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit 16/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit am 22. und 23. Februar im Rahmen informeller Konsultationen erörtert und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zugestimmt."

Mit Schreiben vom 24. Mai 1989 18/ nahm der Generalsekretär Bezug auf seine Erklärung im Rahmen der Konsultationen des Rates am 11. Mai 1989 über die Situation in Namibia. Damals hatte er den Rat davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Empfehlung seines Sonderbeauftragten in Namibia, das zur Überwachung eingesetzte Zivilpolizeikontingent der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit auf insgesamt 1.000 aufzustocken, grundsätzlich akzeptiere und daß er sich nach Abschluß der damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten technischer Art in dieser Angelegenheit erneut an den Rat wenden werde. Bald bestätigte er, daß er in dieser Angelegenheit dringende Konsultationen abhalte, insbesondere auch den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die entstehenden Kosten informiere, wonach er vorschlug, die zusätzlichen 500 Mann Zivilpolizei ab Mitte Juni nach Namibia zu entsenden. Mit Schreiben vom 26. Mai 1989 19/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Mai 1989 betreffend die Aufstockung des zur Überwachung eingesetzten Zivilpolizeikontingents der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit 18/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

16/ S/20479.
17/ S/20480.
18/ S/20657.
19/ S/20658.

Auf seiner 2876. Sitzung am 16. August 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Angolas, Ghanas, Kameruns, Kubas, Malis, Nigerias, Sambias, Südafrikas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Namibia:

Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1989 (S/20779) 20/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbabwe bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/20782) 20/".

Auf seiner 2877. Sitzung am 17. August 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis, Guatemalas, Indiens und Indonesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2878. Sitzung am 18. August 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Nicaraguas, Pakistans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2879. Sitzung am 21. August 1989 beschloß der Rat, die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Kongos, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2880. Sitzung am 21. August 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 640 (1989)
vom 29. August 1989

Der Sicherheitsrat,

nach kritischer Überprüfung des gesamten bisherigen Prozesses der Durchführung der Resolution 435 (1978) vom 29. September 1978 und besorgt feststellend, daß nicht alle Bestimmungen der genannten Resolution voll eingehalten werden,

besorgt über Meldungen, wonach eine weitverbreitete Einschüchterung und Drangsalierung der Zivilbevölkerung erfolgt, insbesondere durch Koevoet-Anteile innerhalb der Südwestafrikanischen Polizei,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit unternimmt, um ihren Aufgaben trotz der ihr hierdurch in den Weg gelegten Schwierigkeiten nachzukommen,

20/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989.

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere die Resolutionen 435 (1978), 629 (1989) vom 16. Januar 1989 und 632 (1989) vom 16. Februar 1989, und in Bekräftigung derselben,

erneut erklärend, daß die Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchgeführt werden muß, um in Namibia Voraussetzungen zu schaffen, die es dem namibischen Volk gestatten, frei und ohne Einschüchterung an dem Wahlprozeß unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen teilzunehmen, so daß dieser zur baldigen Unabhängigkeit des Territoriums führt,

unter Hinweis auf sein rückhaltloses Bekenntnis zur Entkolonialisierung Namibias durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, an denen das namibische Volk ohne Einschüchterung oder Einmischung teilnehmen kann, sowie dieses bekräftigend,

1. verlangt, daß alle betroffenen Parteien, insbesondere Südafrika, die Bestimmungen der Resolutionen 435 (1978) und 632 (1989) strikt einhalten;
2. verlangt außerdem die Auflösung aller paramilitärischen und ethnischen Streitkräfte und Kommandoeinheiten, insbesondere der Koevoet, sowie den Abbau ihrer Kommandostrukturen, wie es Resolution 435 (1978) erfordert;
3. fordert den Generalsekretär auf, die Situation vor Ort nochmals zu überprüfen und festzustellen, ob der militärische Anteil der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit hinlänglich ausgestattet ist, um den mit den Resolutionen 435 (1978) und 632 (1989) erteilten Auftrag ausführen zu können, und den Sicherheitsrat darüber zu unterrichten;
4. bittet den Generalsekretär, nochmals zu prüfen, ob die zahlenmäßige Stärke des zur Überwachung eingesetzten Polizeikontingents ausreicht, so daß gegebenenfalls Vorkehrungen für eine entsprechende Verstärkung desselben getroffen werden, soweit er dies für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Einheit für notwendig erachtet;
5. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Aufsicht und Kontrolle über den Wahlprozeß sicherzustellen, daß alle den Wahlprozeß betreffenden Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Regelungsplans im Einklang stehen;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß alle Proklamationen mit den international anerkannten Normen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang stehen und daß insbesondere auch die Proklamation bezüglich der Verfassungsgebenden Versammlung den souveränen Willen des Volkes von Namibia respektiert;
7. ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, daß bei der Bereitstellung von Medieneinrichtungen, insbesondere Rundfunk und Fernsehen, an alle Parteien zur Verbreitung von Informationen über die Wahlen auf strenge Unparteilichkeit geachtet wird;
8. appelliert an alle betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;

9. versichert den Generalsekretär seiner vollen Unterstützung bei seinen Bemühungen mit dem Ziel, daß die Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchgeführt wird, und ersucht ihn, dem Rat vor Ende September über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2882. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 13. September 1989 21/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat von seinem Vorschlag in Kenntnis, dem Ersuchen der Regierungen Australiens und Neuseelands stattzugeben, in der für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit zur Verfügung gestellten technischen Einheit 15 australische Soldaten durch 15 neuseeländische Soldaten zu ersetzen. Mit Schreiben vom 15. September 1989 22/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. September 1989 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit 21/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

Mit Schreiben vom 26. September 1989 23/ bezog sich der Generalsekretär auf seine Erklärung im Rahmen der Konsultationen des Rates am 16. August betreffend die Aufstockung des zur Überwachung eingesetzten Zivilpolizeikontingents der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit auf insgesamt 1.500 und bestätigte dem Rat, daß er dringende Maßnahmen ergreife, um sicherzustellen, daß Anfang Oktober zusätzlich 500 Zivilpolizisten nach Namibia entsandt würden. Mit Schreiben vom 28. September 1989 24/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. September 1989 betreffend die Aufstockung des zur Überwachung eingesetzten Zivilpolizeikontingents der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit 23/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

21/ S/20847.
22/ S/20848.
23/ S/20871.
24/ S/20872.

In einer Mitteilung vom 29. September 1989 25/ nahm der Ratspräsident Bezug auf den Wortlaut eines an ihn gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 28. September 26/ und erklärte, daß die Ratsmitglieder sich im Anschluß an Konsultationen mit dem Ersuchen des Generalsekretärs einverstanden erklärt hätten, die Frist für die Vorlage des in Ziffer 9 der Ratsresolution 640 (1989) vom 29. August 1989 im Zusammenhang mit dem Punkt "Die Situation in Namibia" geforderten Berichts des Generalsekretärs auf den 6. Oktober 1989 auszudehnen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1989 27/ unterrichtete der Generalsekretär den Ratspräsidenten wie folgt:

"Ich beehre mich, auf meine Erklärung im Rahmen der Konsultationen des Rates am 29. September 1989 über die Situation in Namibia Bezug zu nehmen. Damals lenkte ich die Aufmerksamkeit auf meinen Bericht vom 23. Januar 1989 14/, in dem ich unter Ziffer 39 darauf hinwies, daß die genaue Anzahl der erforderlichen Wahlhelfer im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in Namibia von entsprechenden Detailvereinbarungen abhängen würde, die im Einklang mit dem Regelungsvorschlag von meinem Sonderbeauftragten und dem Generaladministrator im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs getroffen würden, sobald die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen begonnen habe.

Nachdem nun Einigkeit über die Rechtsvorschriften erzielt worden ist, die die Durchführung der Wahlen im einzelnen bestimmen werden, hat sich gezeigt, daß frühere Schätzungen der benötigten Anzahl von Wahlhelfern zu niedrig waren. Unter diesen Umständen hat mein Sonderbeauftragter, wie ich den Rat am 29. September wissen ließ, die Angelegenheit erneut geprüft und hält nun insgesamt 1.395 Wahlhelfer für erforderlich, um die Wahlen in den mehr als 350 Wahllokalen im gesamten Gebiet zu überwachen.

Ich habe den Rat außerdem davon unterrichtet, daß ich nach sorgfältiger Prüfung dieser Empfehlung zu dem Schluß gekommen bin, daß mir keine andere Wahl bleibt als sie zu akzeptieren, um sicherzustellen, daß die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit in der Lage ist, die Wahlen wirksam zu überwachen und zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang fügte ich hinzu, daß ich mich nach Abschluß der damit verbundenen technischen Vorbereitungsarbeiten in dieser Angelegenheit erneut an den Rat wenden würde.

Ich möchte nunmehr bestätigen, daß ich in dieser Angelegenheit dringende Konsultationen führe, wozu auch die Benachrichtigung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die entstehenden Kosten gehört, in deren Anschluß ich vorschlage, die zusätzlichen 353 Personen ab Mitte Oktober nach Namibia zu entsenden. Diese Wahlhelfer werden für einen Zeitraum von einem Monat um geschätzte Gesamtkosten von etwa 3 Millionen US-Dollar beschäftigt, die im Einklang mit Ziffer 57 meines Berichts vom 23. Januar als Ausgaben der Organi-

25/ S/20874.

26/ S/20874, Anhang.

27/ S/20905.

sation betrachtet werden, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten getragen werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Angelegenheit den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis bringen würden."

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1989 28/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1989 betreffend die Erhöhung der Anzahl der Wahlhelfer für die bevorstehenden Wahlen in Namibia 27/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben zum Ausdruck gebracht, daß ihnen daran gelegen ist, daß die Ausgaben für die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit in einer Zeit steigender Nachfrage nach Mitteln zur Friedenssicherung weiter sorgfältig überwacht werden."

Auf seiner 2886. Sitzung am 31. Oktober 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Namibia: Schreiben des Ständigen Vertreters Kenias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Oktober 1989 (S/20989) 29/".

Resolution 643 (1989)
vom 31. Oktober 1989

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere der Resolutionen 435 (1978) vom 29. September 1978, 629 (1989) vom 16. Januar 1989, 632 (1989) vom 16. Februar 1989 und 640 (1989) vom 29. August 1989,

sowie bekräftigend, daß der in seiner Resolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias nach wie vor die einzige international akzeptierte Grundlage für die friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1989 und des dazugehörige Addendums vom 16. Oktober 1989 30/,

tief besorgt darüber, daß eine Woche vor dem vorgesehenen Wahltermin in Namibia nicht alle Bestimmungen der Resolution 435 (1978) voll eingehalten werden,

28/ S/20906.

29/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989.

30/ Ebd., Dokument S/20883 mit Add.1.

im Hinblick auf die bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung des Regelungsplans und die noch verbleibenden Hindernisse, die ihm entgegenstehen, sowie auf die Anstrengungen, die die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit unternimmt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die rechtliche Verantwortung für Namibia so lange weiter tragen, bis das namibische Volk seine volle nationale Unabhängigkeit erlangt hat,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs und das dazugehörige Addendum;

2. unterstützt den Generalsekretär rückhaltlos in seinen Bemühungen, die vollständige Durchführung der Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form sicherzustellen;

3. bringt seine feste Entschlossenheit zum Ausdruck, die Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchzuführen, um die Abhaltung freier und fairer Wahlen in Namibia unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen sicherzustellen;

4. bekräftigt seinen Willen, durch die Wahrnehmung seiner fortbestehenden rechtlichen Verantwortung für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit dafür Sorge zu tragen, daß das Volk von Namibia seine unveräußerlichen Rechte auf Selbstbestimmung und echte nationale Unabhängigkeit gemäß den Resolutionen 435 (1978) und 640 (1989) ungehindert und wirksam ausüben kann;

5. verlangt, daß alle betroffenen Parteien, insbesondere Südafrika, die Bestimmungen der Resolutionen 435 (1978), 632 (1989) und 640 (1989) sofort, voll und genauestens einhalten;

6. verlangt erneut die vollständige Auflösung aller verbleibenden paramilitärischen und ethnischen Streitkräfte und Kommandoeinheiten, insbesondere der Koevoet und der Südwestafrikanischen Territorialstreitkräfte, und den vollständigen Abbau ihrer Kommandostrukturen sowie der übrigen verteidigungsbezogenen Institutionen, wie es die Resolutionen 435 (1978) und 640 (1989) erfordern;

7. ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, daß die verbleibenden Mitglieder der Südafrikanischen Verteidigungsstreitkräfte gemäß Resolution 435 (1978) sofort ersetzt werden;

8. verlangt, daß alle noch bestehenden restriktiven und diskriminierenden Gesetze und Vorschriften, die die Abhaltung freier und fairer Wahlen behindern, sofort aufgehoben und keine neuen Gesetze dieser Art erlassen werden, und macht sich den vom Generalsekretär in seinem Bericht vertretenen Standpunkt zu eigen, daß die Proklamation AG 8 aufzuheben ist;

9. bittet den Generalsekretär, laufend zu prüfen, ob die zahlenmäßige Stärke des zur Überwachung eingesetzten Polizeikontingents ausreicht, damit gegebenenfalls Vorkehrungen für eine entsprechende Verstärkung desselben getroffen werden, soweit er dies im Hinblick auf die wirksame Erfüllung der

Aufgaben der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit für notwendig erachtet;

10. verlangt, daß die Südwestafrikanische Polizei die Zivilpolizei der Unterstützungseinheit bei der Wahrnehmung der ihr im Rahmen des Regelungsplans übertragenen Aufgaben voll unterstützt;

11. beauftragt den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß im Einklang mit dem Regelungsplan alle erforderlichen Vorkehrungen für die Bewahrung der territorialen Integrität und Sicherheit Namibias getroffen werden, um den friedlichen Übergang in die nationale Unabhängigkeit sicherzustellen, und die Verfassunggebende Versammlung bei der Wahrnehmung der ihr im Rahmen des Regelungsplans übertragenen Aufgaben zu unterstützen;

12. ersucht den Generalsekretär um die Ausarbeitung geeigneter Pläne mit dem Ziel, für das Volk Namibias in der Zeit nach den Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung bis zum Eintritt in die Unabhängigkeit Unterstützung jeder Art, einschließlich technischer, materieller und finanzieller Ressourcen, zu mobilisieren;

13. appelliert eindringlich an die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem namibischen Volk sowohl in der Übergangszeit als auch nach der Unabhängigkeit in Koordination mit dem Generalsekretär großzügige finanzielle, materielle und technische Unterstützung zu gewähren;

14. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle der Nichtbefolgung der entsprechenden Bestimmungen dieser Resolution soweit erforderlich vor den Wahlen zusammentreten wird, um die Situation zu prüfen und sich mit geeigneten Maßnahmen zu befassen;

15. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2886. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. November 1989 gab der Ratspräsident im Anschluß an Konsultationen im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 31/:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt den von Südafrika am 1. November 1989 ausgelösten blinden Alarm betreffend den angeblichen Vormarsch von Truppen der Südwestafrikanischen Volksorganisation über die Grenze zwischen Angola und Namibia.

31/ S/20946.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über diesen Zwischenfall sowie über die Folgen zum Ausdruck, die Südafrikas erste Reaktion darauf für die Wahlen haben könnte. Er fordert daher Südafrika auf, alle weiteren Maßnahmen dieser Art zu unterlassen.

Der Rat spricht der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit seine nachdrückliche Anerkennung dafür aus, daß sie umgehend tätig geworden ist, um die Situation zu klären und nachzuweisen, daß die erhobenen Behauptungen jeder Grundlage entbehren.

Der Rat fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem Regelungsplan nachzukommen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung des Generalsekretärs und dessen Sonderbeauftragten sowie seine feste Entschlossenheit, die volle Durchführung der Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form sicherzustellen."

Auf seiner 2893. Sitzung am 20. November 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Namibia: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) betreffend die Namibiafrage (S/20967) 29/".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern in deren Namen die folgende Erklärung ab 32/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen mit Genugtuung den erfolgreichen Abschluß der vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs als frei und fair bescheinigten Wahlen in Namibia 33/, die somit den Weg ebnen für die Einberufung der Verfassungsgebenden Versammlung und die baldige Unabhängigkeit Namibias zu einem von der Verfassungsgebenden Versammlung zu bestimmenden Zeitpunkt.

Die Ratsmitglieder beglückwünschen das Volk von Namibia zur erfolgreichen Ausübung seiner demokratischen Rechte und sehen mit Genugtuung der baldigen Unabhängigkeit Namibias entgegen. Sie sind dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit zutiefst dankbar für die von ihnen gespielte Rolle, die Zeugnis ablegt von der Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß die Vereinten Nationen während der Übergangszeit auch weiterhin eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Umsetzung des Regelungsplans auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit für Namibia bis zur Erlangung seiner Unabhängigkeit spielen werden, damit die Verfassungsgebende Versammlung, dem kollektiven Willen des Volkes Rechnung tragend, im Einklang mit dem

32/ S/20974.

33/ Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989, Dokument S/20967, Ziffer 5.

Regelungsplan und frei von jeder Einmischung eine Verfassung ausarbeiten und verabschieden kann, welche Namibia die Souveränität gibt. In diesem Zusammenhang bringen sie ihre Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen andauernden Bemühungen zum Ausdruck, die volle Umsetzung des Regelungsplans sicherzustellen, und ersuchen ihn, die erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen des Regelungsplans zu treffen, um die territoriale Integrität und Sicherheit Namibias zu gewährleisten. Sie unterstreichen außerdem die Wichtigkeit der vollen Einhaltung aller übrigen Bestimmungen der Resolution 435 (1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form. Die Mitglieder des Rates geben der Hoffnung Ausdruck, daß in der Übergangszeit ein Höchstmaß an politischer Verantwortlichkeit an den Tag gelegt wird, um das möglichst baldige Eintreten Namibias in die Unabhängigkeit zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder fordern die Verfassungsgebende Versammlung auf, ihre Verantwortlichkeit rasch wahrzunehmen, und ersuchen den Generalsekretär, ihr jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen."

DEN NAHEN OSTEN BETREFFENDE PUNKTE 34/

Die Situation im Nahen Osten

Beschluß

Auf seiner 2843. Sitzung am 30. Januar 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20416 mit Add.1 und 2) 35/".

Resolution 630 (1989)
vom 30. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

34/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 verabschiedet.

35/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 24. und 27. Januar 1989 36/ und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 19. Januar 1989 37/,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Juli 1989, zu verlängern;
2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 38/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2843. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2851. Sitzung am 31. März 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Namen der Mitglieder des Rates die folgende Erklärung ab 39/:

36/ Ebd., Dokument S/20416 mit Add.1 und 2.

37/ Ebd., Dokument S/20410.

38/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611.

39/ S/20554.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre tiefe Besorgnis über die jüngst eingetretene Verschlechterung der Situation in Libanon zum Ausdruck, die unter der Zivilbevölkerung zahlreiche Opfer gefordert und zu einer erheblichen Zerstörung von Sachwerten geführt hat.

Angeichts der Bedrohung, die diese Situation für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedeutet, befürworten und unterstützen sie alle Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um eine friedliche Lösung für die libanesisische Krise zu finden, insbesondere die Bemühungen, die der Ministerausschuß der Liga der arabischen Staaten unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kuwaits, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, unternimmt.

Sie bitten alle Parteien nachdrücklich, den Konfrontationen sofort ein Ende zu setzen, positiv auf die Aufrufe zu einer effektiven Feuereinstellung zu reagieren und alles zu unterlassen, was die Spannungen weiter verschärfen könnte.

Sie bekräftigen ihre Untertützung für die uneingeschränkte Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen außerdem die Bedeutung der Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung der Situation in Libanon auch weiterhin genau zu verfolgen."

Auf der 2858. Sitzung am 24. April 1989 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 40/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats, in tiefer Besorgnis über das Leid, das die Verschlechterung der Situation in Libanon über die Zivilbevölkerung gebracht hat, bekräftigen ihre Erklärung vom 31. März 1989 39/, in der sie insbesondere alle Parteien nachdrücklich gebeten haben, positiv auf die Aufrufe zu einer effektiven Feuereinstellung zu reagieren.

Sie erklären erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Maßnahmen, die vom Ministerausschuß der Liga der arabischen Staaten unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kuwaits, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, getroffen werden, um den Verlusten an Menschenleben ein Ende zu setzen, das Leid des libanesischen Volkes zu lindern und eine effektive Feuersteinstellung herbeizuführen, die für eine Beilegung der libanesischen Krise unerlässlich ist.

Sie bitten den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Ministerausschuß der Liga der arabischen Staaten alles in seinen Kräften Stehende zu tun und alle Kontakte herzustellen, die für diese Zwecke nützlich sein könnten."

40/ S/20602.

Auf seiner 2862. Sitzung am 30. Mai 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/20651) 41/".

Resolution 633 (1989)
vom 30. Mai 1989

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 42/,

beschließt:

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1989, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2862. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 633 (1989) die folgende Erklärung ab 43/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 42/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch

41/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1989.

42/ Ebd., Dokument S/20651.

43/ S/20659.

weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Auf seiner 2873. Sitzung am 31. Juli 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20742) 44/".

Resolution 639 (1989)
vom 31. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 21. Juli 1989 45/ und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juli 1989 46/,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Januar 1990, zu verlängern;

2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 38/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

44/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989.

45/ Ebd., Dokument S/20742.

46/ Ebd., Dokument S/20733.

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2873. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Rates die folgende Erklärung ab 47/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit großem Bedauern und tiefer Anteilnahme fest, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im laufenden Mandatszeitraum als Folge einer Reihe schwerer Zwischenfälle in ihrem Einsatzgebiet, darunter auch der Drangsalierung ihres Personals durch verschiedene bewaffnete Gruppen und Streitkräfte, weitere Verluste an Menschenleben erlitten und andere Opfer zu verzeichnen gehabt hat.

Die Ratsmitglieder bringen in diesem Zusammenhang den Regierungen Irlands, Norwegens und Schwedens und durch diese den trauernden Familien der Opfer ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr aufrichtiges Beileid zum Ausdruck und bezeigen ihre Hochachtung für die Tapferkeit, den Mut und die Opferbereitschaft, die alle Mitglieder der Truppe im Dienste der Ideale des Friedens in der Region unter Beweis gestellt haben.

Mit großer Besorgnis nehmen sie Kenntnis von heute bekanntgewordenen Berichten, denen zufolge Oberstleutnant Higgins möglicherweise in Libanon ermordet worden ist, und für den Fall, daß dies zutreffen sollte, verleihen sie ihrer Empörung darüber Ausdruck, daß ein so grausamer und verbrecherischer Akt gegen einen Offizier verübt wurde, der für die Vereinten Nationen im Rahmen einer Friedensmission in Libanon Dienst getan hat. Sie verweisen auf die heute morgen verabschiedete Sicherheitsratsresolution 638 (1989), verurteilen alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und Entführten, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freigelassen werden.

In Anbetracht der ernsten Situation im Operationsgebiet der Truppe halten die Ratsmitglieder es für wichtig, erneut ihrer großen Sorge um die Sicherheit des Truppenpersonals, das ständigen Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt ist, Ausdruck zu verleihen.

Die Ratsmitglieder stellen mit Genugtuung fest, daß, wie es im jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Truppe 45/ heißt, im laufenden Mandatszeitraum erhebliche Anstrengungen zur Erhöhung der

47/ S/20758.

Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Truppe unternommen worden sind'.

Sie fordern alle Parteien auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die wirksame Verstärkung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe zu gewährleisten und die Truppe in die Lage zu versetzen, ihr in Sicherheitsratsresolution 425 (1978) niedergelegtes Mandat zu erfüllen."

Auf seiner 2875. Sitzung am 15. August 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. August 1989 (S/20789) 44/".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 48/:

"Auf den eindringlichen Appell hin, den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. August 1989 49/ an den Sicherheitsrat gerichtet hat, ist der Rat sofort zusammengetreten und hat, ohne seinen späteren Maßnahmen vorzugreifen, die folgende Erklärung verabschiedet:

Tief besorgt über die neuerliche Verschlechterung der Situation in Libanon beklagt der Sicherheitsrat zutiefst die Verstärkung der Bombardierungen und die erbitterten Konfrontationen, zu denen es in den letzten Tagen gekommen ist. Er gibt seiner Bestürzung Ausdruck über die Verluste an Menschenleben und das unsagbare Leid, das dem libanesischen Volk dadurch zugefügt wird.

Der Rat bekräftigt seine Erklärung vom 24. April 1989 40/ und bittet alle Parteien nachdrücklich, sämtliche Operationen und alle Beschießungen und Bombardierungen zu Lande und zur See sofort einzustellen. Er bittet sie nachdrücklich, eine vollständige und sofortige Feuereinstellung zu beachten. Er bittet sie außerdem, alles zu tun, um die Feuereinstellung zu konsolidieren, die Verbindungswege freizugeben und die Belagerungen aufzuheben.

Der Rat gibt seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Maßnahmen Ausdruck, die der Dreier-Ausschuß der arabischen Staatschefs unternimmt, um der Not des libanesischen Volkes durch die Herbeiführung einer wirksamen und endgültigen Feuereinstellung und durch die Verwirklichung eines Planes für die Beilegung der Libanonkrise unter allen Aspekten, durch den die ungeschränkte Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons gewährleistet wird, ein Ende zu bereiten. Der Rat appelliert an alle Staaten und alle Parteien, die Maßnahmen des Dreier-Ausschusses gleichfalls zu unterstützen.

48/ S/20790.

49/ Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989, Dokument S/20789.

In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär, in Verbindung mit dem Dreier-Ausschuß alle zweckdienlichen Kontakte aufzunehmen, damit die Feuereinstellung beachtet wird, und ihn auf dem laufenden zu halten."

Auf der 2884. Sitzung am 20. September 1989 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 50/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf ihre Erklärung vom 15. August 1989 48/ und begrüßen die Wiederaufnahme der Tätigkeit des zur Beilegung der Libanonkrise gebildeten Hohen arabischen Dreier-Ausschusses.

In diesem Zusammenhang versichern sie den Hohen Dreier-Ausschuß erneut ihrer uneingeschränkten Unterstützung bei seinen Bemühungen um eine Beendigung des Blutvergießens und die Schaffung eines Klimas, das geeignet ist, in Libanon Sicherheit, Stabilität und nationale Versöhnung zu gewährleisten.

Sie fordern nachdrücklich dazu auf, den Aufruf des Hohen Dreier-Ausschusses zu einer sofortigen und umfassenden Feuereinstellung, zur Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die nationale Versöhnung in Libanon zu beachten.

Sie versichern den Hohen Dreier-Ausschuß ihrer uneingeschränkten Unterstützung bei seinen Maßnahmen zur Verwirklichung eines Plans zur Beilegung der Libanonkrise unter allen Aspekten, der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Kontakte, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen seit dem 15. August 1989 mit den Mitgliedern des Hohen Dreier-Ausschusses unterhält, und bitten ihn, diese Kontakte fortzusetzen und den Rat auf dem laufenden zu halten.

Auf seiner 2891. Sitzung am 7. November 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 51/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf ihre Erklärungen vom 15. August 48/ und 20. September 1989 50/, in denen sie den Hohen Dreier-Ausschuß arabischer Staatschefs ihrer vollen Unterstützung bei seinen Maßnahmen zur Verwirklichung eines Planes zur Beilegung der Libanonkrise unter allen Aspekten versichert haben, der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert.

50/ S/20855.

51/ S/20953.

In diesem Geiste begrüßen sie die Wahl des Präsidenten der Libanesischen Republik und die Ratifikation des Übereinkommens von Taif durch das libanesisches Parlament. Die Ratsmitglieder würdigen insbesondere das hohe Verantwortungsbewußtsein und den Mut der libanesischen Parlamentsmitglieder. Damit ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung des libanesischen Staates und zur Schaffung erneuerter Institutionen zurückgelegt worden.

Nach dieser verfassungsgemäßen Wahl fordern die Ratsmitglieder alle Libanesen auf, ihrem Präsidenten entschlossen zur Seite zu stehen, mit dem Ziel, die Bestrebungen des libanesischen Volkes nach Frieden, Würde und Eintracht in vereinte Bahnen zu lenken.

In diesem historischen Augenblick fordern die Mitglieder des Sicherheitsrats alle Sektoren des libanesischen Volkes, einschließlich der Streitkräfte, nachdrücklich auf, sich unterstützend hinter ihren Präsidenten zu stellen, damit die Ziele des libanesischen Volkes erreicht werden, nämlich die Wiederherstellung der Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Libanons in seinem gesamtem Hoheitsgebiet, so daß Libanon seine Rolle als führendes Zivilisations- und Kulturzentrum der arabischen Nation und der ganzen Welt wieder übernehmen kann."

Mit Schreiben vom 15. November 1989 52/ setzte der Generalsekretär den Rat von seiner Absicht in Kenntnis, das Angebot der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Schweiz anzunehmen, je fünf Militärbeobachter zum Dienst in der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zur Verfügung zu stellen. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß die Stärke der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands auf dem bewilligten Stand von 298 Bediensteten gehalten würde, da die zehn Regierungen, die gegenwärtig militärische Beobachter für die Organisation stellten, sich darauf geeinigt hätten, ihr jeweiliges Kontingent um einen Bediensteten zu reduzieren, wodurch das Angebot Chinas und der Schweiz akzeptiert werden könne und der Personalstand zugleich auf dem bewilligten Stand bleibe. Der Generalsekretär fügte hinzu, daß außerdem Konsultationen mit den Regierungen der Länder geführt würden, in denen die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands disloziert sei, und alle hätten der vorgeschlagenen Änderung in der Zusammensetzung ihre Zustimmung erteilt. Mit Schreiben vom 21. November 1989 53/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 15. November 1989 betreffend die Änderung in der Zusammensetzung der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands 52/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zugestimmt."

52/ S/20977.

53/ S/20978.

Auf der 2894. Sitzung am 22. November 1989 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 54/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer tiefen Entrüstung und Bestürzung Ausdruck über die Ermordung des Präsidenten der Libanesischen Republik, René Moawad, am heutigen Tag in Beirut. Sie sprechen der Familie des verstorbenen Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem libanesischen Volk ihr Mitgefühl und ihr Beileid aus.

Die Ratsmitglieder verurteilen nachdrücklich diese feige, kriminelle und terroristische Handlung als das was sie ist, nämlich als Angriff auf die Einheit Libanons, die demokratischen Prozesse und den nationalen Versöhnungsprozeß.

Die Ratsmitglieder verweisen auf ihre Erklärung vom 7. November 1989 51/ und bekräftigen ihre Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Dreier-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten und für das Übereinkommen von Taif. Diese bilden nach wie vor die einzige Grundlage, auf der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert werden kann.

Die Ratsmitglieder wiederholen ihre Aufforderung vom 7. November an alle Sektoren des libanesischen Volkes, den Prozeß fortzusetzen, der auf die Erreichung der Ziele der Wiederherstellung des libanesischen Staates und der Schaffung erneuerter Institutionen gerichtet ist und der mit der Wahl von Präsident Moawad und der Ernennung von Ministerpräsident Salim-al-Hoss seinen Anfang genommen hat. Die demokratischen libanesischen Institutionen müssen nachdrücklich unterstützt werden, und der nationale Versöhnungsprozeß muß vorangehen. Dies ist der einzige Weg zur vollen Wiederherstellung der nationalen Einheit Libanons.

Die Ratsmitglieder bekräftigen feierlich ihre Unterstützung für das vom libanesischen Parlament am 5. November 1989 ratifizierte Übereinkommen von Taif. In diesem Zusammenhang bitten sie das gesamte libanesisches Volk nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben, sich erneut der dringenden Aufgabe der nationalen Versöhnung zu widmen und ihr Festhalten an den demokratischen Prozessen unter Beweis zu stellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind überzeugt, daß alle diejenigen, die das Volk Libanons durch solche feigen, kriminellen und terroristischen Gewalthandlungen zu spalten versuchen, keinen Erfolg haben können und werden."

Auf seiner 2895. Sitzung am 29. November 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/20976) 55/".

54/ S/20988.

55/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989.

Resolution 645 (1989)
vom 29. November 1989

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 56/,

beschließt:

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1990, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2895. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 645 (1989) die folgende Erklärung ab 57/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 56/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

56/ Ebd., Dokument S/20976.

57/ S/20998.

Auf seiner 2903. Sitzung am 27. Dezember 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 58/:

"Unter Hinweis auf ihre Erklärungen vom 7. November 1989 51/ und 22. November 1989 53/ sowie auf einschlägige Sicherheitsratsresolutionen bekräftigen die Ratsmitglieder ihre volle Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Dreier-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten und für das Übereinkommen von Taif. Diese bilden nach wie vor die einzige Grundlage, auf der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert werden kann.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ratsmitglieder die Wahl von Elias Hrawi, der die Nachfolge des verstorbenen René Moawad antritt, zum Präsidenten der Libanesischen Republik sowie die Einsetzung der libanesischen Regierung unter Ministerpräsident Salim al-Hoss.

Die Ratsmitglieder erklären erneut, wie dringend es ist, daß der im Übereinkommen von Taif verankerte Prozeß der nationalen Versöhnung und politischen Reform fortgeführt wird, und äußern ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse, die den Fortschritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Ziele aufhalten.

Die Ratsmitglieder unterstützen die Bemühungen, die Präsident Hrawi in Anwendung des Übereinkommens von Taif unternimmt, um Streitkräfte der libanesischen Regierung mit dem Ziel zu dislozieren, die Gewalt der Zentralregierung über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet wiederherzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern das libanesisches Volk und insbesondere alle zivilen und militärischen Amtsträger der libanesischen Regierung erneut auf, ihren Präsidenten und den in Taif begonnenen konstitutionellen Prozeß zu unterstützen, damit die Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Libanons auf seinem gesamten Hoheitsgebiet auf friedlichem Wege wiederhergestellt wird."

Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Beschlüsse

Auf seiner 2845. Sitzung am 10. Februar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jemens, Jordaniens, Kuwaits, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

58/ S/21056.

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten:

Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1989 (S/20454) 35/;

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Februar 1989 (S/20455) 35/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 9. Februar 1989 59/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 60/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2846. Sitzung am 13. Februar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bahraïns, des Demokratischen Jemen, Katars, Libanons, Pakistans, Simbabwe und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2847. Sitzung am 14. Februar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Bangladeschs, der Deutschen Demokratischen Republik, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Nicaraguas, der Tschechoslowakei, der Türkei und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Senegals 61/, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

59/ Dokument S/20456 im Protokoll der 2845. Sitzung.

60/ Dokument S/20458 im Protokoll der 2845. Sitzung.

61/ Dokument S/20462 im Protokoll der 2847. Sitzung.

Auf seiner 2849. Sitzung am 17. Februar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, Kubas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Marokkos und Panamas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2850. Sitzung am 17. Februar 1989 beschloß der Rat, den Vertreter der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2863. Sitzung am 6. Juni 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bahrains, Jemens, Jordaniens, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1989 (S/20662) 41/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 5. Juni 1989 62/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 63/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat darüber hinaus auf Antrag des Vertreters Saudi-Arabiens 64/, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2864. Sitzung am 7. Juni 1989 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, Israels, Katars, Kuwaits und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2865. Sitzung am 8. Juni 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Japans, Kubas und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

62/ Dokument S/20669 im Protokoll der 2863. Sitzung.

63/ Dokument S/20670 im Protokoll der 2863. Sitzung.

64/ Dokument S/20673 im Protokoll der 2863. Sitzung.

Auf seiner 2866. Sitzung am 8. Juni 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Deutschen Demokratischen Republik, der Libysch-Arabischen Dschamahiriya, Mauretaniens und Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2870. Sitzung am 6. Juli 1989 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1989 (S/20709) 41/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 3. Juli 1989 65/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Resolution 636 (1989)
vom 6. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988,

davon unterrichtet, daß die Besatzungsmacht Israel am 29. Juni 1989 in Mißachtung der genannten Resolutionen erneut acht palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 66/, insbesondere auf Artikel 47 und 49 des Abkommens,

1. bedauert zutiefst, daß die Besatzungsmacht Israel mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten fortfährt;

65/ Dokument S/20711 im Protokoll der 2870. Sitzung.

66/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

2. fordert Israel auf, die sofortige sichere Rückkehr der Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete zu gewährleisten und unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten abzulassen;

3. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems und auf die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet;

4. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben.

Verabschiedet auf der 2870. Sitzung mit
14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Ent-
haltung (Vereinigte Staaten von Amerika).

Beschlüsse

Auf seiner 2883. Sitzung am 30. August 1989 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. August 1989 (S/20817) 44/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 30. August 1989 67/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Resolution 641 (1989) vom 30. August 1989

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988 und 636 (1989) vom 6. Juli 1989,

davon unterrichtet, daß die Besatzungsmacht Israel am 27. August 1989 in Mißachtung der genannten Resolutionen erneut fünf palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,

67/ Dokument S/20823 im Protokoll der 2883. Sitzung.

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 66/, insbesondere auf Artikel 47 und 49 des Abkommens,

1. mißbilligt, daß die Besatzungsmacht Israel mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten fortfährt;
2. fordert Israel auf, die sofortige sichere Rückkehr der Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete zu gewährleisten und unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten abzulassen;
3. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems und auf die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet;
4. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben.

Verabschiedet auf der 2883. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika).

Beschlüsse

Auf seiner 2887. Sitzung am 6. November 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Kuwaits und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. November 1989 (S/20942) 55/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Beobachters Palästinas vom 6. November 1989 68/ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

68/ Dokument S/20949 im Protokoll der 2887. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 69/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2888. Sitzung am 6. November 1989 beschloß der Rat, den Vertreter der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND IRAN 70/

Beschluß

Auf seiner 2844. Sitzung am 8. Februar 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/20442) 71/" teilzunehmen.

Resolution 631 (1989) vom 8. Februar 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987 und 619 (1988) vom 9. August 1988,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 2. Februar 1989 72/ und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

beschließt:

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) aufzufordern;

b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen Zeitraum von sieben Monaten und zweiundzwanzig Tagen, d.h. bis zum 30. September 1989, zu verlängern;

69/ Dokument S/20950 im Protokoll der 2887. Sitzung.

70/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1980, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 verabschiedet.

71/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989.

72/ Ebd., Dokument S/20442.

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 598 (1987) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2844. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2885. Sitzung am 29. September 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/20862) 73/" teilzunehmen.

Resolution 642 (1989)
vom 29. September 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987, 619 (1988) vom 9. August 1988 und 631 (1989) vom 8. Februar 1989,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 22. September 1989 74/ und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,

beschließt:

a) die beteiligten Parteien erneut zur sofortigen Durchführung der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) aufzufordern;

b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. März 1990, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 598 (1987) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2885. Sitzung einstimmig verabschiedet.

73/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989.

74/ Ebd., Dokument S/20862.

Beschlüsse

Auf seiner 2852. Sitzung am 11. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Pakistans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in bezug auf Afghanistan; Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Afghanistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. April 1989 (S/20561) 76/" teilzunehmen.

Auf seiner 2853. Sitzung am 17. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, Japans, Kubas, der Mongolei, Saudi-Arabiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Saudi-Arabiens 77/, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2855. Sitzung am 19. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Madagaskars, Nicaraguas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2856. Sitzung am 21. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Bulgariens, Iraks und der Komoren einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2857. Sitzung am 24. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Burkina Fasos, Kongos, Polens, Somalias, der Tschechoslowakei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2859. Sitzung am 26. April 1989 beschloß der Rat, die Vertreter der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

75/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1988 verabschiedet.

76/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1989.

77/ Dokument S/20587 im Protokoll der 2853. Sitzung.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS PANAMAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 25. April 1989

Beschluß

Auf seiner 2861. Sitzung am 28. April 1989 beschloß der Rat, den Vertreter Panamas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. April 1989 (S/20606) 78/" teilzunehmen.

DIE SITUATION IN ZYPERN 79/

Beschlüsse

Auf seiner 2868. Sitzung am 9. Juni 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/20663 mit Add.1) 80/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 634 (1989)
vom 9. Juni 1989

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai und 8. Juni 1989 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 81/,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

78/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1989.

79/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 verabschiedet.

80/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1989.

81/ Ebd., Dokument S/20663 mit Add.1.

in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1989 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1989 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 30. November 1989 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle Beteiligten auf, auch weiterhin auf der Grundlage dieses Mandats mit der Truppe zusammenzuarbeiten.

Auf der 2868. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 634 (1989) die folgende Erklärung ab 82/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die im August 1988 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags in Zypern eingeleiteten direkten Gespräche und erklären erneut, daß sie diese unterstützen. Sie danken dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre unermüdlichen Bemühungen, Fortschritte zu erzielen.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern 25 Jahre vergangen sind. Sie bedauern, daß es in dieser Zeit nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen.

Angesichts des wichtigen Stadiums, in dem sich die Gespräche derzeit befinden, bitten die Ratsmitglieder beide Parteien nachdrücklich, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, flexibel zu sein und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Zypern in seinen Bemühungen um die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Verhandlungslösung ihre uneingeschränkte Unterstützung und Zusammenarbeit angedeihen zu lassen.

82/ S/20682.

Die Ratsmitglieder begrüßen außerdem mit Genugtuung den vor kurzem erfolgten Abzug von Personal aus militärischen Positionen und bitten die beiden Parteien nachdrücklich, weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die auf einen Abbau der Spannungen, die Vermeidung von Zwischenfällen und die Schaffung eines Klimas des guten Willens sowie die Erhaltung einer Atmosphäre abzielen, die einer Lösung förderlich ist.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, Ende Juni mit den beiden Parteien zusammenzutreffen, und teilen die Hoffnung des Generalsekretärs, daß dieses Treffen positive Ergebnisse zeitigen wird. Sie appellieren an die beteiligten Parteien, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine Gesamtlösung erzielt werden.⁸³

Auf seiner 2898. Sitzung am 14. Dezember 1989 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/21010 mit Add.1) 83/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 646 (1989)
vom 14. Dezember 1989

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 7. und 13. Dezember 1989 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 84/,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1989 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1990 endenden Zeitraum;

83/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989.

84/ Ebd., Dokument S/21010 mit Add.1.

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis 31. Mai 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle Beteiligten auf, auch weiterhin auf der Grundlage dieses Mandats mit der Truppe zusammenzuarbeiten.

Auf der 2898. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab 85/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 82/ über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern und bekunden ihre volle Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen, die er in Weiterverfolgung der im August 1988 eingeleiteten Initiative unternimmt.

Die Ratsmitglieder weisen hin auf die vom Präsidenten des Rates am 9. Juni 1989 in ihrem Namen abgegebene Erklärung 82/, in der sie ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht haben, daß es in den über 25 Jahren seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß es nach Einschätzung des Generalsekretärs eine Grundlage für effektive Verhandlungen gibt, sofern beide Führer den erforderlichen guten Willen zeigen und anerkennen, daß eine tragbare Lösung den legitimen Interessen beider Volksgruppen Genüge tun muß.

Die Ratsmitglieder teilen die Enttäuschung des Generalsekretärs, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen konkrete Ergebnisse zu erzielen. In dieser Hinsicht teilen sie die Hoffnung des Generalsekretärs, daß Anfang nächsten Jahres direkte und sinnvolle Gespräche wiederaufgenommen werden können.

Die Ratsmitglieder bitten beide Führer nachdrücklich, so vorzugehen, wie es der Generalsekretär bei ihren letzten Treffen vorgeschlagen hat, und, wie im Juni vereinbart, mit ihm und seinem Sonderbeauftragten bei der Fertigstellung eines Vorentwurfs zusammenzuarbeiten. Sie bitten die

85/ S/21026.

beiden Parteien außerdem nachdrücklich, durch erneute entschlossene Anstrengungen die Versöhnung zu fördern. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß sich Maßnahmen des guten Willens in dieser Hinsicht als nützlich erweisen könnten.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über die Schwierigkeiten, auf die die Truppe im letzten Mandatszeitraum gestoßen ist. Sie fordern alle Parteien auf, mit der Truppe zusammenzuarbeiten und durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß die Integrität der Pufferzone gewährleistet ist.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von den vom Generalsekretär aufgezeigten anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten der Truppe. Sie nehmen Kenntnis von seinem Aufruf zu höheren finanziellen Beiträgen an die Truppe, die dieser bei der Fortsetzung ihrer wichtigen Friedenssicherungsrolle in Zypern helfen und ihre finanziellen Schwierigkeiten verringern würden.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis 1. März 1990 zu berichten, welche Fortschritte bei der Wiederaufnahme intensiver Gespräche und bei der Ausarbeitung eines einvernehmlichen Vorentwurfs für ein Rahmenabkommen erzielt worden sind."

KENNZEICHENUNG VON PLASTISCHEN SPRENGSTOFFEN ODER SPRENGFOLIEN ZUM ZWECK
IHRER ENTDECKUNG

Beschluß

Auf seiner 2869. Sitzung am 14. Juni 1989 erörterte der Rat den Punkt "Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung".

Resolution 635 (1989)
vom 14. Juni 1989

Der Sicherheitsrat,

im Bewußtsein der Folgen terroristischer Handlungen für die internationale Sicherheit,

tief besorgt über alle widerrechtlichen Störungen der internationalen Zivilluftfahrt,

eingedenk der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung und Förderung der Bemühungen aller Staaten und zwischenstaatlichen

Organisationen, alle terroristischen Handlungen, insbesondere auch solche, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zu verhüten und ihnen ein Ende zu bereiten,

entschlossen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von terroristischen Handlungen zu fördern,

besorgt darüber, wie leicht plastische Sprengstoffe oder Sprengfolien mit geringem Entdeckungsrisiko bei terroristischen Handlungen eingesetzt werden können,

Kenntnis nehmend von der Resolution des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vom 16. Februar 1989, in der dieser ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich bat, die laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Entdeckung von Sprengstoffen und über Sicherheitsgeräte zu beschleunigen,

1. verurteilt alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt;

2. fordert alle Staaten auf, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten;

3. begrüßt die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und von anderen internationalen Organisationen bereits geleistete Arbeit, die darauf gerichtet ist, alle terroristischen Handlungen, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit der Luftfahrt, zu verhüten und ihnen ein Ende zu bereiten;

4. bittet nachdrücklich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, ihre Arbeit zur Verhütung aller terroristischen Handlungen gegen die internationale Zivilluftfahrt zu verstärken, insbesondere ihre Arbeit an der Entwicklung eines internationalen Regimes zur Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung;

5. bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Hersteller von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien, die Forschungsarbeiten über Möglichkeiten zur leichteren Entdeckung solcher Sprengstoffe zu verstärken und bei diesen Anstrengungen zusammenzuarbeiten;

6. fordert alle Staaten auf, die Ergebnisse dieser Forschung und Zusammenarbeit weiterzugeben, damit im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und anderer zuständiger internationaler Organisationen ein internationales Regime zur Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung entwickelt werden kann.

Auf der 2869. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN

Beschluß

Auf seiner 2871. Sitzung am 27. Juli 1989 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen".

Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 530 (1983) vom 19. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985 und die Generalversammlungsresolutionen 38/10 vom 11. November 1983, 39/4 vom 26. Oktober 1984, 41/37 vom 18. November 1986, 42/1 vom 7. Oktober 1987 und 43/24 vom 15. November 1988 sowie auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten von 18. November 1986,

überzeugt, daß die Völker Zentralamerikas wünschen, ohne Einmischung von außen, insbesondere auch ohne die Unterstützung von irregulären Streitkräften, eine friedliche Regelung ihrer Konflikte zu erreichen, welche die Grundsätze der Selbstbestimmung und Nichteinmischung achtet und gleichzeitig die volle Achtung der Menschenrechte gewährleistet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1989, der gemäß den Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) und 562 (1985) vorgelegt worden ist 86/,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe zugunsten des Friedens in Zentralamerika,

erfreut über das von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen über "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" 87/, das Ausdruck des Willens der Völker Zentralamerikas ist, zu Frieden, Demokratisierung, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit zu gelangen, in Übereinstimmung mit ihrer Entscheidung, sich der historischen Herausforderung der Gestaltung einer friedlichen Zukunft für die Region zu stellen,

86/ Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1989, Dokument S/20699.

87/ Ebd., Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987, Dokument S/19085, Anhang.

sowie erfreut über die Gemeinsamen Erklärungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten danach am 16. Januar 1988 in Alajuela (Costa Rica) 88/ und am 14. Februar 1989 in Costa del Sol (El Salvador) 89/ abgegeben haben,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die zentralamerikanischen Präsidenten der Rolle der internationalen Verifikation als eines grundlegenden Bestandteils der Anwendung der genannten Übereinkünfte beimessen, insbesondere der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die regionale Sicherheit, namentlich der Unterlassung der Benutzung des Hoheitsgebiets zur Unterstützung der Destabilisierung von Nachbarländern, in bezug auf die Demokratisierung, insbesondere freie und faire Wahlen, sowie in bezug auf die freiwillige Demobilisierung, Repatriierung oder Umsiedlung der irregulären Streitkräfte gemäß dem Übereinkommen von Costa del Sol vom 14. Februar 1989,

sowie in dem Bewußtsein, daß die im Übereinkommen von Guatemala 87/ verankerten Verpflichtungen ein harmonisches und unteilbares Ganzes bilden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär bisher zur Unterstützung des zentralamerikanischen Friedensprozesses unternommen hat, namentlich seine Hilfe bei der Schaffung geeigneter Mechanismen zur Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Guatemala und der Gemeinsamen Erklärung der zentralamerikanischen Präsidenten anlässlich ihres Treffens vom 14. Februar 1989 89/ in El Salvador, und insbesondere über die vom Generalsekretär mit Nicaragua getroffene Vereinbarung, eine Beobachtungsmission der Vereinten Nationen nach Nicaragua zu entsenden, um den Verlauf der Wahlen zu überprüfen,

1. würdigt den Willen zum Frieden, den die zentralamerikanischen Präsidenten durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" 87/ am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt und durch die danach in Anwendung dieses Übereinkommens unterzeichneten Gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck gebracht haben;

2. bringt seine entschiedenste Unterstützung für das Übereinkommen von Guatemala und die Gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck;

3. fordert die Präsidenten auf, ihre Bemühungen um die Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, indem sie an den mit dem Übereinkommen von Guatemala eingegangenen Verpflichtungen und an den Bekundungen guten Willens in der Gemeinsamen Erklärung vom 14. Februar 1989 getreulich festhalten;

4. appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Verbindungen zu der Region haben und Interessen in der Region besitzen, den

88/ Ebd., Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19447, Anhang.

89/ Ebd., Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989, Dokument S/20491, Anhang.

politischen Willen der zentralamerikanischen Länder zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Guatemala und der Gemeinsamen Erklärung zu unterstützen, und appelliert insbesondere an die Regierungen innerhalb und außerhalb der Region, die irregulären Streitkräften oder aufständischen Bewegungen in der Region offen oder versteckt Hilfe gewähren, diese Hilfe unverzüglich einzustellen, mit Ausnahme der humanitären Hilfe, die zu den Zielen des Übereinkommens von Costa del Sol beiträgt;

5. läßt dem Generalsekretär seine uneingeschränkte Unterstützung zuteil werden, damit dieser seinen Gute-Dienste-Auftrag im Benehmen mit dem Sicherheitsrat weiter verfolgt, um die zentralamerikanischen Regierungen in ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Guatemala zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Auf der 2871. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 28. August 1989 90/ unterrichtete der Generalsekretär den Ratspräsidenten wie folgt:

"Der Sicherheitsrat hat das am 7. August 1989 von den Präsidenten Costa Ricas, El Salvadors, Guatemalas, Honduras' und Nicaraguas auf ihrem Treffen in Tela (Honduras) erzielte Übereinkommen betreffend einen Gemeinsamen Plan zur freiwilligen Demobilisierung, Repatriierung und Umsiedlung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstands und ihrer Familien in Nicaragua oder in Drittländern und zur Unterstützung der Demobilisierung aller in den Ländern der Region an Kampfhandlungen Beteiligten, sofern solche Personen freiwillig darum ersuchen 91/, geprüft. Seither habe ich von ihren fünf ständigen Vertretern ein offizielles, vom 14. August 1989 datiertes Ersuchen erhalten 92/, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten eine internationale Unterstützungs- und Verifikationskommission zu schaffen, die innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Übereinkommens von Tela eingerichtet und mit der Durchführung des Plans beauftragt werden soll.

Auf einem Treffen, das am 25. August 1989 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand, sind der Generalsekretär der Organisation der

90/ S/20856.

91/ Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989, Dokument S/20778, Anlage I.

92/ Ebd., Dokument S/20791.

amerikanischen Staaten und ich übereingekommen, mit dem 6. September 1989 diese Internationale Kommission einzurichten. Am selben Tag haben wir die fünf Staatsoberhäupter schriftlich von diesem Beschluß unterrichtet und uns außerdem an die fünf Außenminister in ihrer Eigenschaft als Exekutiv-ausschuß des Esquipulas-II-Übereinkommens und späterer Übereinkommen gewandt, um bestimmte Bemerkungen abzugeben und ihnen Einzelheiten betreffend die Durchführung, den Zeitplan und die für die erfolgreiche Durchführung des Plans erforderlichen Bedingungen mitzuteilen.

Die der Internationalen Kommission übertragenen Aufgaben umfassen mehrere Teilbereiche, die für verschiedene Programme der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems von Interesse sind. Die Frage der Demobilisierung an sich hingegen betrifft insbesondere den Sicherheitsrat, da es sich um eine Operation eindeutig militärischen Charakters handelt. Die Internationale Kommission wird gebeten, die Waffen, das Kriegsgerät und die militärische Ausrüstung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstands einzusammeln und sie so lange in Gewahrsam zu nehmen, bis die fünf Präsidenten darüber entscheiden, wohin sie geschickt werden sollen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufgabe, die vom Zivilpersonal der Vereinten Nationen übernommen werden kann, ganz gleich von wem. Nach Auffassung des Sekretariats sollte diese Aufgabe militärischen Einheiten übertragen werden, die mit Verteidigungswaffen ausgerüstet sind. Die Einleitung einer solchen Operation fällt klar in die Zuständigkeit des Sicherheitsrats.

Als Generalsekretär muß ich außerdem hervorheben, daß die Durchführung dieser Aufgabe auf der Grundlage der freiwilligen Übergabe der fraglichen Gegenstände vorgesehen werden muß. Es versteht sich von selbst, daß wir vor Inangriffnahme dieser Aufgabe alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen würden, um die Zusicherung zu erhalten, daß der Widerstand tatsächlich entschlossen ist, einer Demobilisierung zuzustimmen. Wir sind deshalb mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten übereingekommen, so bald wie möglich mit dem Widerstand Kontakt aufzunehmen, um unsere Auslegung des Plans und unsere Rolle als Internationale Kommission zu erläutern und seinen Standpunkt in dieser Frage in Erfahrung zu bringen.

Angesichts dieser Überlegungen erscheint es voreilig, den Rat um die Einleitung von Maßnahmen zur Schaffung einer solchen Truppe zu bitten, insbesondere da ich nicht in der Lage bin, den erforderlichen Personal- und Ausrüstungsbedarf abzuschätzen. Dies kann erst nach Durchführung einer technischen Aufklärungsmission in den Widerstandslagern geschehen, und wir können bislang nicht davon ausgehen, daß wir Zugang zu diesen Lagern haben werden.

Ich schlage deshalb vor, daß ich mit dem Rat später Kontakt aufnehme, sobald die in diesem Schreiben dargelegten Bedingungen erfüllt sind."

Mit Schreiben vom 20. September 1989 93/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats Kenntnis genommen haben von Ihrem Schreiben vom 28. August 1989 90/ betreffend die Schaffung der Internationalen Unterstützungs- und Verifikationskommission im Rahmen des zentral-amerikanischen Friedensprozesses, entsprechend dem Ersuchen der fünf zentralamerikanischen Präsidenten um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der Durchführung des "Gemeinsamen Plans zur freiwilligen Demobilisierung, Repatriierung oder Umsiedlung der Mitglieder des nicaraguanischen Widerstands und seiner Familien in Nicaragua oder in Drittländern und zur Unterstützung der Demobilisierung aller in den Ländern der Region an Kampfhandlungen Beteiligten, sofern solche Personen freiwillig darum ersuchen", der der Erklärung von Tela vom 7. August 1989 als Anlage beigelegt ist 94/.

Die Ratsmitglieder nehmen die Maßnahmen, die Sie ergriffen haben, um die Internationale Kommission einzurichten, zusammenzustellen und sie ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen, mit Genugtuung zur Kenntnis und begrüßen mit Befriedigung Ihre Absicht, den Rat zu bitten, zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen zur Aufstellung des militärischen Anteils der Internationalen Kommission zu ergreifen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen erneut ihre Unterstützung für den zentralamerikanischen Friedensprozeß, wie er im Esquipulas-II-Übereinkommen vom 7. August 1987 87/ und in den Gemeinsamen Erklärungen der zentralamerikanischen Präsidenten, die am 16. Januar 1988 in Alajuela (Costa Rica) 88/, am 14. Februar 1989 in Costa del Sol (El Salvador) 89/ und am 7. August 1989 in Tela (Honduras) 94/ abgegeben wurden, vorgesehen ist.

Eingedenk der Sicherheitsratsresolution 637 (1989) betreffend den zentralamerikanischen Friedensprozeß begrüßen die Ratsmitglieder außerdem mit Genugtuung Ihre Absicht, den Rat zu konsultieren und ihn umfassend und regelmäßig über die zur Unterstützung des zentralamerikanischen Friedensprozesses getroffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten."

Auf seiner 2890. Sitzung am 7. November 1989 erörterte der Rat den Punkt:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen - Bericht des Generalsekretärs (S/20895) 95/".

93/ S/20857.

94/ Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989, Dokument S/20778, Anhang.

95/ Ebd., Supplement for July, August and September 1989.

Resolution 644 (1989)
vom 7. November 1989

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1989 96/;
2. beschließt, ab sofort eine ihm unterstehende Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit seinem oben erwähnten Bericht die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dabei zu bedenken, daß in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig überwacht werden müssen;
3. beschließt außerdem, daß die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika für die Dauer von sechs Monaten eingesetzt wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten.

Auf der 2890. Sitzung einstimmig
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 97/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, den zentral-amerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen zu helfen, die in dem Übereinkommen von Guatemala vom 7. August 1987 87/ und in den danach gemäß diesem Übereinkommen unterzeichneten Gemeinsamen Erklärungen gesetzten Ziele zu erreichen. Bei einer Prüfung der Verlängerung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika werden sie sich vergewissern wollen, daß die Anwesenheit der Beobachtergruppe weiterhin aktiv zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika beiträgt."

Mit Schreiben vom 16. November 1989 98/ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 22 seines Berichts vom 11. Oktober 1989 96/, in dem er erklärt

96/ Ebd., Dokument S/20895.

97/ S/20952.

98/ S/20979.

hatte, daß er nach Konsultationen mit den Parteien die Zustimmung des Rates zu den Vorschlägen zur Zusammensetzung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika suchen werde. Nach Abschluß seiner Konsultationen mit den Parteien schlug er dem Sicherheitsrat vor, daß die folgenden Länder zur Beobachtergruppe beitragen sollten: a) Militärbeobachter: Irland, Kanada, Kolumbien, Spanien und Venezuela; b) Logistische Einheiten: Kanada und Venezuela. Außerdem schlug der Generalsekretär vor, daß die logistischen Einheiten zivile Anteile umfassen sollten, die von der Bundesrepublik Deutschland gestellt würden. Mit Schreiben vom 21. November 1989 99/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. November 1989 betreffend die Zusammensetzung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika 98/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zugestimmt."

Mit Schreiben vom 16. November 1989 100/ unterrichtete der Generalsekretär den Rat von seiner Absicht, mit Zustimmung des Rates Generalmajor Augustin Quesada Gomez (Spanien) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Zentralamerika zu ernennen. Mit Schreiben vom 21. November 1989 101/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. November 1989 betreffend die Ernennung des Leitenden Militärbeobachters der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Zentralamerika 100/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

DIE FRAGE DER GEISELNAHMEN UND ENTFÜHRUNGEN

Beschluß

Auf seiner 2872. Sitzung am 31. Juli 1989 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage der Geiselnahmen und Entführungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident, wie in den vorausgegangenen Konsultationen des Rates vereinbart, vor der Verabschiedung der Resolution 638 (1989) die folgende Erklärung ab 102/:

99/ S/20980.

100/ S/20981.

101/ S/20982.

102/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, 2872. Sitzung, Ziffer 3.

"Während wir die Verabschiedung des Resolutionsentwurfs über Geiselnahmen und Entführungen erörtern 103/, wird unser Treffen von den jüngsten Ereignissen und der schmerzlichen Nachricht überschattet, daß Oberstleutnant Higgins, der den Vereinten Nationen auf einer Friedensmission in Libanon gedient hat, heute vermutlich ermordet worden ist. Ich möchte die volle Unterstützung des Sicherheitsrats für die Erklärung zum Ausdruck bringen, die der Generalsekretär gestern, am 30. Juli, in diesem Zusammenhang abgegeben hat.

Der Rat wird sich bemühen, weitere Erkenntnisse über die Entwicklungen des heutigen Tages zu gewinnen, und bittet die Beteiligten nachdrücklich, mit Besonnenheit, Zurückhaltung und der entsprechenden Achtung vor dem menschlichen Leben und der menschlichen Würde zu handeln. Der Rat ist der Auffassung, daß er unverzüglich zur Verabschiedung des Resolutionsentwurfs über Geiselnahmen und Entführungen übergehen sollte, den er in nichtöffentlicher Sitzung erörtert hat.

Es ist eine höchst tragische Ironie, daß unsere Bemühungen zur Verabschiedung eines Textes zu dieser Frage zeitlich mit den schwerwiegenden Ereignissen der jüngsten Tage zusammentreffen.

Dies führt uns mit unmißverständlicher Deutlichkeit vor Augen, daß es geboten ist, die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zum Thema der Geiselnahmen und Entführungen zu unterstreichen. Ich bin sogar sicher, daß die einhellig zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Sicherheitsrats helfen wird, solche widerrechtlichen, kriminellen und grausamen Akte in Zukunft zu verhindern."

Resolution 638 (1989)
vom 31. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

zutiefst betroffen über die zahlreichen Fälle von Geiselnahmen und Entführungen sowie darüber, daß viele Geiseln schon so lange gefangengehalten werden,

in der Auffassung, daß Geiselnahmen und Entführungen Straftaten sind, die allen Staaten zu ernster Besorgnis Anlaß geben und gravierende Verstöße gegen das internationale humanitäre Recht darstellen, da sie schwere nachteilige Folgen für die Menschenrechte der Opfer und ihrer Familien und für die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten nach sich ziehen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 579 (1985) vom 18. Dezember 1985 und 618 (1988) vom 29. Juli 1988, mit denen alle Geiselnahmen und Entführungen verurteilt werden,

103/ S/20757.

eingedenk der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979 104/, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 105/, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 106/, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 107/ und anderer einschlägiger Übereinkünfte,

1. verurteilt unmißverständlich alle Geiselnahmen und Entführungen;
2. verlangt, daß alle Geiseln und Entführten, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freigelassen werden;
3. fordert alle Staaten auf, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts ihren politischen Einfluß geltend zu machen, um die sichere Freilassung aller Geiseln und Entführten zu erreichen und Geiselnahmen und Entführungen zu verhindern;
4. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen, die Freilassung aller Geiseln und Entführten zu erwirken, und bittet ihn, diese Bemühungen auf Antrag eines Staates fortzusetzen;
5. appelliert an alle Staaten zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und anderer einschlägiger Übereinkünfte zu werden;
6. drängt auf den weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer mit den Regeln des Völkerrechts im Einklang stehender Maßnahmen zur Erleichterung der Verhütung, Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen und Entführungen als Manifestationen des Terrorismus.

Auf der 2872. Sitzung einstimmig verabschiedet.

-
- 104/ Generalversammlungsresolution 34/146, Anlage.
105/ Generalversammlungsresolution 3166 (XXVIII), Anlage.
106/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 974, Nr. 14118.
107/ Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES
SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE ENTSENDUNG EINER ERMITTLUNGSMISSION
NACH KAMBODSCHA

Beschluß

Mit Schreiben vom 2. August 1989 108/ unterrichtete der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrats wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich vor kurzem die auf Initiative der französischen Regierung in Paris einberufene Konferenz über Frieden in Kambodscha besucht habe. In einer anlässlich der Eröffnung der Konferenz am 30. Juli 1989 abgegebenen Erklärung habe ich die Auffassung geäußert, daß ein wirklicher und dauerhafter Frieden in Kambodscha nur im Rahmen einer umfassenden politischen Regelung erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang habe ich unter anderem folgendes festgestellt:

'Außerdem wird die Konferenz aufgefordert sein, die Schaffung einer internationalen Kontrolleinrichtung zu erörtern. In den letzten Monaten hat das Sekretariat Überlegungen darüber angestellt, welche Aufgaben eine solche Einrichtung haben könnte und welche Probleme ihre Schaffung mit sich bringen würde, ohne festzulegen, unter wessen Schirmherrschaft sie eingerichtet werden würde. Es sollte von Anfang an betont werden, daß keine Einrichtung ihre Aufgaben ohne die volle und umfassende Kooperation der beteiligten Parteien erfüllen kann und daß sie ihnen unter keinen Umständen aufgezwungen werden kann.

Die Schaffung einer glaubwürdigen Einrichtung ist unmittelbar abhängig von der Festlegung eines klaren und realistischen Mandats, der Bestimmung eines wirksamen Entscheidungsprozesses und der Bereitstellung der erforderlichen menschlichen, logistischen und finanziellen Ressourcen. Deren genaue Einschätzung kann nur durch eine Ermittlungsmission erfolgen, die das Gebiet so bald wie möglich besuchen sollte, vorbehaltlich der von der Konferenz zu beschließenden Bedingungen. Eine solche Mission würde, sofern sie rechtzeitig organisiert und die notwendige Unterstützung erhalten würde, es der Einrichtung ermöglichen, gegen Ende September 1989 eine Mindestpräsenz herzustellen, unter der Voraussetzung, daß zuvor eine Einigung über ihr Mandat erzielt wird.

In Anbetracht der Zeit, die für die Vorbereitung einer solchen Operation erforderlich ist, könnte diese Einrichtung - selbst wenn wir von der günstigsten Annahme ausgehen und unabhängig davon, welchem Organ sie unterstellt wird - nur stufenweise disloziert werden, unter der Voraussetzung, daß Einigkeit zwischen den Parteien über alle Aufgaben der Einrichtung besteht. Selbstverständlich stehe

ich im Rahmen der mir durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortlichkeiten und unter Einhaltung der eingeführten Verfahren zur Verfügung, um der Konferenz jede von ihr für nützlich erachtete Hilfe zu gewähren.'

Am 1. August 1989 hat die Konferenz ihre erste Ministertagung mit der Verabschiedung einer Reihe organisatorischer Maßnahmen abgeschlossen. Sie hat u.a. die Einrichtung von vier Arbeitsausschüssen beschlossen. Einer dieser Ausschüsse, der Erster Ausschuss heißen wird, ist mit dem folgenden Auftrag betraut worden:

'die Modalitäten einer Feuereinstellung und das Mandat wie auch die Grundsätze festzulegen, die für die Schaffung und die Tätigkeit einer wirksamen internationalen Kontrolleinrichtung maßgebend sein sollen, um die umfassende Verwirklichung der Regelung zu überwachen und zu kontrollieren.'

In diesem Zusammenhang hat die Konferenz ferner den folgenden Beschluß verabschiedet:

'Die Konferenz beschließt, den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unterbreiteten Vorschlag zu akzeptieren, so bald wie möglich eine vorläufige kurzfristige Ermittlungsmission zu entsenden, um vor Ort, in allen Gebieten des Landes, technische Informationen zu sammeln. Der Zweck dieser Mission wird allein in der Sammlung von Informationen rein technischer Art bestehen, die für die Arbeit des Ersten Ausschusses relevant sind. Es wird davon ausgegangen, daß die Entsendung dieser Mission in keiner Weise den Standpunkt der Parteien und der an der Konferenz teilnehmenden Staaten beeinträchtigt. Darüber hinaus fordert die Konferenz die vier kambodschanischen Parteien und die betroffenen Staaten auf, der Mission jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben wirksam und unter Bedingungen absoluter Sicherheit durchzuführen.'

Ich möchte Sie von meiner Absicht in Kenntnis setzen, so bald wie möglich mit den erforderlichen Vorkehrungen für die Entsendung dieser Mission zu beginnen."

Mit Schreiben vom 3. August 1989 109/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. August 1989 betreffend die Entsendung einer Ermittlungsmission nach Kambodscha 108/ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben die Angelegenheit erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt."

109/ S/20769.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS EL SALVADORS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 27. NOVEMBER 1989

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NICARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 28. NOVEMBER 1989

Beschlüsse

Auf seiner 2896. Sitzung am 30. November 1989 beschloß der Rat, die Vertreter El Salvadors und Nicaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters El Salvadors bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. November 1989 (S/20991) 110/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. November 1989 (S/20999) 110/".

Auf der 2897. Sitzung am 8. Dezember 1989 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab 111/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats, nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter El Salvadors und Nicaraguas auf der 2896. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1989, verleihen ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über die derzeitige Situation in Zentralamerika, insbesondere die zahlreichen Gewalthandlungen, die unter der Zivilbevölkerung zu Verlusten an Menschenleben und zu Leid geführt haben.

Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den auf eine friedliche Regelung in Zentralamerika gerichteten Esquipulas-Prozeß und appellieren an alle Staaten, zur umgehenden Umsetzung der von den fünf zentralamerikanischen Präsidenten erzielten Übereinkommen beizutragen. In dieser Hinsicht begrüßen die Ratsmitglieder die Ankündigung der fünf zentralamerikanischen Präsidenten, am 10. und 11. Dezember in San José (Costa Rica) zusammenzutreffen, um im Rahmen des Esquipulas-Friedensprozesses Lösungen für die sich ihnen stellenden Probleme zu erörtern.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß es in erster Linie Sache der fünf zentralamerikanischen Präsidenten ist, im Einklang mit den Esquipulas-Übereinkommen Lösungen für die regionalen Probleme zu finden. Sie appellieren somit erneut an alle Staaten, einschließlich derjenigen,

110/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989.

111/ S/21011.

die Verbindungen zu der Region haben und Interessen in der Region besitzen, alles zu unterlassen, was eine auf dem Verhandlungswege herbeigeführte echte und dauerhafte Regelung in Zentralamerika behindern könnte.

Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, gemeinsam nach Frieden und einer politischen Lösung zu suchen.

Die Ratsmitglieder bekunden außerdem ihre nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten im Rahmen des Friedensprozesses zur Zeit unternehmen. Insbesondere bekunden sie erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung und vom Sicherheitsrat erteilten Aufträge sowie für die baldige Dislozierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika."

DIE SITUATION IN PANAMA

Beschlüsse

Auf seiner 2899. Sitzung am 20. Dezember 1989 beschloß der Rat, den Vertreter Nicaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Panama: Schreiben des Ständigen Vertreters Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1989 (S/21034)" teilzunehmen 112/.

Auf seiner 2900. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschloß der Rat, die Vertreter El Salvadors, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2901. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschloß der Rat außerdem auf der Grundlage vorheriger Konsultationen unter seinen Mitgliedern durch Abstimmung, den Vertreter Panamas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Verabschiedet mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika).

112/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1989.

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF 113/

A. Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 2838. Sitzung am 9. Januar 1989 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/20340) 114/" fort.

Resolution 627 (1989)
vom 9. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Nagendra Singh am 11. Dezember 1988,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 18. April 1989 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und auf einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung stattfindet.

Auf der 2838. Sitzung einstimmig verabschiedet.

113/ Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985 und 1987 verabschiedet.

114/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989.

B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Beschluß

Der Sicherheitsrat, auf seiner 2854. Sitzung am 18. April 1989, und die Generalversammlung, auf der 91. Sitzung ihrer dreiundvierzigsten Tagung, wählten Raghunandan Swarup Pathak (Indien) zur Besetzung des durch den Tod des Richters Nagendra Singh freigewordenen Sitzes in den Internationalen Gerichtshof.

1989 ERSTMALIG IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Auf jeder Sitzung nimmt der Rat auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung an; die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1989 finden sich in den Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, 2835. bis 2903. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1989 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1989	2835.	5. Januar 1989
Schreiben des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. April 1989	2861.	28. April 1989
Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung	2869.	14. Juni 1989
Zentralamerika: Friedensbemühungen	2871.	27. Juli 1989
Die Frage der Geiselnahmen und Entführungen ...	2872.	31. Juli 1989
Schreiben des Ständigen Vertreters El Salvadors bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. November 1989		
Schreiben des Ständigen Vertreters Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. November 1989	2896.	30. November 1989
Die Situation in Panama	2899.	20. Dezember 1989